

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

## 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung  
„Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“

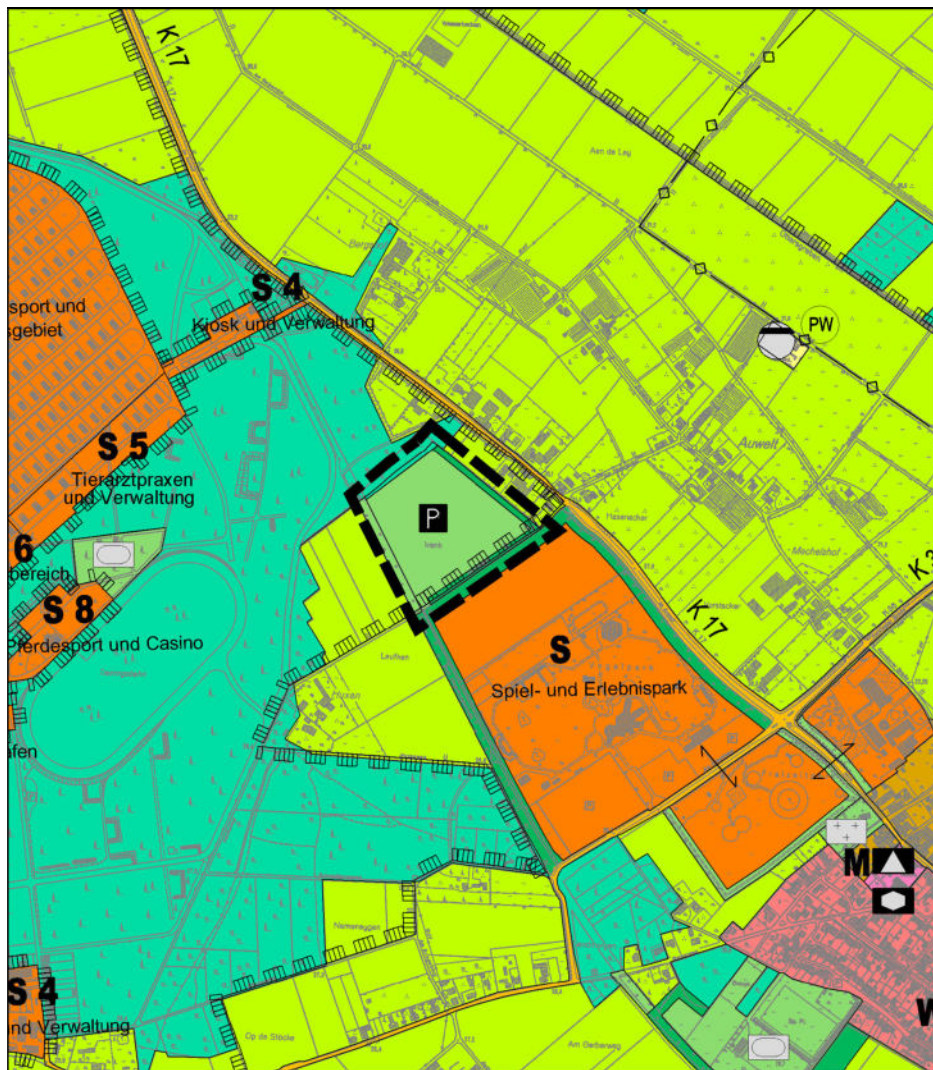


Abbildung 1: Planübersicht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer

## Impressum

### AUFTRAGGEBER:



Irrland GmbH & Co. KG  
Frau Josefine Winkels-Tebartz van Elst  
Herr Benedikt Tebartz van Elst  
Kevelaerer Str. 23  
47624 Kevelaer-Twisteden

### PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR  
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung  
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze  
Tel. 02837 / 961277  
Fax: 02837 / 961276  
E-Mail: [Seeling.Kappert@t-online.de](mailto:Seeling.Kappert@t-online.de)

### BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert  
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

### STAND:

Februar 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung</b>	<b>8</b>
<b>4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>13</b>
<b>5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)</b>	<b>14</b>
<b>6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>14</b>
<b>6.1 SÄUGETIERE</b>	<b>14</b>
<b>6.2 VÖGEL</b>	<b>15</b>
<b>6.3 AMPHIBIEN/ REPTILIEN</b>	<b>16</b>
<b>7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	<b>17</b>
<b>Anlage: Liste der planungsrelevanten Arten</b>	<b>20</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

<i>Abbildung 1: Planübersicht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer.....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: <a href="http://www.tim-online 2.0 nrw.de">www.tim-online 2.0 nrw.de</a>).....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3: Luftbild des Änderungsbereiches (weiß) (Kartengrundlage aus: <a href="http://www.tim-online 2.0 nrw.de">www.tim-online 2.0 nrw.de</a>).....</i>	<i>8</i>

## **Bilderverzeichnis**

<i>Bild 1: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der angrenzenden Feldhecke über die Ackerfläche; im Hintergrund: Waldrand (eigene Aufnahme 09/2022).....</i>	<i>10</i>
<i>Bild 2: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordöstliche Richtung entlang der an den Ivanksweg grenzenden Heckenpflanzung über die Ackerfläche (eigene Aufnahme 09/2022).....</i>	<i>11</i>
<i>Bild 3: Blick vom östlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der Gehölzpflanzung am nordöstlichen Rand der Ackerfläche (eigene Aufnahme 11/2021) .....</i>	<i>11</i>
<i>Bild 4: Ausschnitt Kiebitzkartierung 2020 und betroffenes Minutenfeld („Ergebnisse der synchronen Kiebitzkartierung 2020 im Kreis Kleve“, Kreis Kleve 2020).....</i>	<i>13</i>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der „Spiel- und Erlebnispark Irrland“ wird seit 1999 am Standort in Kevelaer-Twisteden betrieben. Im Jahr 2003 wurde der erste Bebauungsplan für den südlichen und östlichen Teil des Geländes rechtskräftig. Zur Entlastung der Anwohner der Ortschaft Twisteden von durchgehendem Verkehr wurde von dem Betreiber des Spiel- und Erlebnisparks in Abstimmung mit den Fachbehörden ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sukzessive realisiert werden soll.

Wesentlicher Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist – insbesondere unter dem Aspekt der Realisierung der Umgehungsstraße OWI mit einer direkten Anbindung an die Autobahn A57 – die Führung des motorisierten Besucherverkehrs aus nördlicher Richtung über die Umgehungsstraße „Wember Straße“ (L 361) und Straße „Im Auwelt“ (K17) zum Freizeitpark. Durch verkehrlenkende Maßnahmen soll über diese neue Zufahrt der maßgebliche Besucherverkehr zum Freizeitpark gelangen. Hierdurch ergibt sich ein Erfordernis zur Umstrukturierung der Parkplatzsituation, da zukünftig alle Parkplätze nördlich des Freizeitparks angeordnet sein sollen. Für eine Erweiterung von Parkplätzen stehen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zur Verfügung, die bisher in Ausnahmesituationen in Absprache mit den Behörden als Ausweichparkplätze genutzt werden konnten. Diese rund 5,2 ha große Fläche soll im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für eine Parkplatznutzung mit randlicher Eingrünung bauleitplanerisch vorbereitet werden. Da die Fläche Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes ist und aufgrund ihrer Ausgestaltung mit geringem Befestigungsgrad der Fahrflächen und hohem Anteil an Begrünung auch in diesem verbleiben sollen, wird im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

## 2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

**Vorhaben** in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

*„Es ist verboten*

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**<sup>1</sup>) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“<sup>2</sup> sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“<sup>3</sup> berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Im Rahmen des Fachbeitrags wird überprüft, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit dem Artenschutz vereinbar ist. Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit Datenrecherche. Zur Ermittlung des Habitatpotentials für planungsrelevante und geschützte Arten wurde zudem eine Geländebegehung zur Habitatpotenzialanalyse am 27.03.2023 und eine weitere Begehung am 18.04.2023 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf den Teilflächen gesichtet. Das Plangebiet unterliegt sporadisch bereits einer Nutzung als Ausweichparkplatz.

---

<sup>1</sup> Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

<sup>2</sup> Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

<sup>3</sup> MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

### 3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Twisteden und südöstlich der Waldflächen Den Heyberg (Traberpark) (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: [www.tim-online 2.0 nrw.de](http://www.tim-online.2.0.nrw.de))

Der Änderungsbereich grenzt im Süden an den Spiel- und Erlebnispark an. Lediglich eine Feldhecke am Ivanksweg wie auch der Weg selber trennen die Planfläche vom vorhandenen Freizeitpark. Im Nordosten schließen einige Wohngebäude an der Kreisstraße K17 (Im Auwelt) sowie Ackerflächen an den Änderungsbereich an. Im Westen kennzeichnet eine Grünfläche, die mit einer Feldhecke bestockt ist, die Grenze. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches stockt Wald. Hierbei handelt es sich um einen schmalen Waldgürtel, der an den Waldkomplex Den Heyberg anschließt. Die Lage des Änderungsbereiches kann der nachfolgenden Abb. 3 entnommen werden.



Abbildung 3: Luftbild des Änderungsbereiches (weiß) (Kartengrundlage aus: [www.tim-online 2.0 nrw.de](http://www.tim-online.2.0.nrw.de))



Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 5,2 ha große Fläche im Bereich der Flurstücke 68 und 69, Flur 4 sowie des Flurstücks 106, Flur 6 in der Gemarkung Twisteden. Die Bestandsnutzung besteht im Wesentlichen aus einer Ackernutzung (s. Bilder 1 - 3). Am süd- und nordöstlichen Rand des Ackers sind Heckenpflanzungen vorhanden, die Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen des Freizeitparks sind. Die Wegeparzelle des Ivanksweges wird auf Höhe des Änderungsbereichs in den Planbereich aufgenommen. Am westlichen Rand grenzt außerhalb des Änderungsbereiches eine weitere Feldhecke an, im Norden stockt Wald.

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgte die Erschließung der Planfläche über den Wirtschaftsweg (Ivanksweg) aus südlicher Richtung. Eine temporär geduldete Parkplatznutzung wurde aus südlicher Richtung über die Straße Am Scheidweg und im weiteren Verlauf über den im Besitz des Betreibers befindlichen Koenackerweg realisiert, über den auch die im nördlichen Teil des Freizeitparks liegenden Parkplatzflächen erschlossen werden. Diese Erschließung steht der Planungsabsicht in Bezug auf eine Entlastung der Ortschaft von durchfahrendem motorisiertem Verkehr entgegen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.04.2009 stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Der schmale Waldgürtel am nördlichen Rand des Plangebietes ist im FNP als „Wald“ dargestellt. Nordöstlich des Änderungsbereiches sind die Flächen bis zur K17 als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Von der Darstellung überlagert wird auch eine straßenzeitliche Bebauung an der K17, die im Nordosten an den Änderungsbereich angrenzt. Westlich des Änderungsbereiches stellt der FNP eine Grünfläche dar. In diesem Bereich wurde vor ca. 15 bis 20 Jahren eine Feldhecke gepflanzt. Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Twisteden Nr. 10 „Trainingszentrum für Trabrennpferde“. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an die Sonderbauflächen des Spiel- und Erlebnisparks an.

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1)<sup>4</sup>. Dabei ist der Bereich des Plangebietes der „Twistedener Heide“ zuzuordnen. Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die durch zahlreiche kleinräumige Waldgebiete und Gehölzstrukturen geprägt wird. In den Schutzziele kommt insbesondere dem Erhalt dieser Gehölze und den traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfüllt die Landschaft wichtige Funktionen als Biotopverbundkorridor. Das Gebiet verbindet die großflächigen Wälder auf niederländischer Seite mit den beiden Waldgebieten „Laarbruch“ und „Steprather Heide“. Der bewaldete nördliche Rand des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) (§ 21 BNatSchG). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor.

Dem Biotopverbundkorridor kommt aufgrund der kleinräumigen Heideflächen und Sandmaggerrasenstandorten auf lokalen Binnendünen und Flugsanden eine herausragende Bedeutung zu. In weiten Teilen stocken naturnahe trockene Birken- und Eichenwälder. Darüber hinaus stellt der Biotopverbund in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umge-

---

<sup>4</sup> KREIS KLEVE (2009): Landschaftspläne Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009)

bung ein Trittsteinbiotop und Wanderungskorridor für zahlreiche Arten dar<sup>5</sup>. Von der Planänderung ist der Biotopverbundkorridor nicht direkt betroffen, die Planfläche stößt am nördlichen Rand jedoch an die Grenze der Biotopverbundflächen. In der FNP-Änderung ist in diesem Grenzbereich die Herstellung von „Wald“ ergänzend zum Waldbestand vorgesehen; hierbei handelt es sich um Waldersatz, der für den Durchstich durch den Waldgürtel für die geplante Zufahrt von der K17 zu den Parkplätzen erbracht werden muss. Durch die geplante Erweiterung des im FNP dargestellten Waldbereiches am nördlichen Rand der Planfläche werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Entwicklungsmöglichkeiten des Waldrandes gesichert, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Drei Kilometer südwestlich liegt auf niederländischem Staatsgebiet das nächstgelegene FFH-Gebiet „Maasduinen“ (NL9910001).

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld kommen keine Naturdenkmäler (ND, § 28 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteile (LB, § 29 BNatSchG) vor<sup>5</sup>.



*Bild 1: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der angrenzenden Feldhecke über die Ackerfläche; im Hintergrund: Waldrand (eigene Aufnahme 09/2022)*

---

<sup>5</sup> LANUV NRW (2023a): Biotopkataster (Internetabfrage 30.05.2023)



*Bild 2: Blick vom südlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordöstliche Richtung entlang der an den Ivanksweg grenzenden Heckenpflanzung über die Ackerfläche (eigene Aufnahme 09/2022)*



*Bild 3: Blick vom östlichen Eckpunkt der Fläche am Ivanksweg in nordwestliche Richtung entlang der Gehölzpflanzung am nordöstlichen Rand der Ackerfläche (eigene Aufnahme 11/2021)*

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Schaffung von Parkraum nördlich vom Freizeitpark in Verbindung mit einer veränderten Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchfahrendem motorisiertem Verkehr. Zukünftig soll der

maßgebliche Teil des Verkehrs über die Umgehungsstraße OWI (L361 – Wember Straße), Kreisverkehr „Am Lieven Heer“ und dann über die K17 (Auf der Schanz/ Im Auwelt) über ein Verkehrsleitsystem geführt werden. Die Verkehrsführung wird noch mehr an Bedeutung gewinnen, wenn die derzeit im Ausbau befindliche Verlängerung der OWI bis zur Anschlussstelle Uedem der Autobahn BAB 57 in Betrieb genommen wird. Das Verkehrskonzept wird in mehreren Schritten umgesetzt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als ein Teil des Verkehrskonzeptes – die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Schaffung von ausreichend Parkraum nördlich des Freizeitparks geschaffen werden. Da die Fläche im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes liegt und auch in diesem verbleiben soll, werden die ca. 4,6 ha Fläche zur Parkplatznutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“ ausgewiesen. Weiterhin werden im Rahmen der FNP-Änderung bereits umgesetzte Kompensationspflanzungen am östlichen und südlichen Rand der Planfläche in den FNP mit aufgenommen. Diese randlichen Heckenstrukturen werden zukünftig als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Am nördlichen Rand ist die Herstellung von „Wald“ ergänzend zum Waldbestand vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Waldersatz, der für den Durchstich durch den Waldgürtel für die geplante Zufahrt von der K17 zu den Parkplätzen erbracht werden muss. Für die Waldumwandlung wurde ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt und bewilligt.

Die verkehrliche Erschließung der neuen Parkplätze soll aus nördlicher Richtung von der K17 für den rechtsabbiegenden Verkehr über eine neu herzustellende Zufahrt im Bereich des Flurstücks 70, Flur 4 in der Gem. Twisteden erfolgen. Für die Herstellung der Zufahrt wurde ein gesonderter Antrag gestellt. Der abfließende Verkehr soll denselben Verlauf nehmen und nur Linksabbiegen zugelassen werden, um die Ortschaft von Twisteden von Verkehr zu entlasten.

Bei der Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, die zukünftig als Parkplatz von den Besuchern des Freizeitparks Ierland genutzt werden sollen. Wie bereits bei den bestehenden Pkw-Parkplätzen werden die Parkflächen mit Rasen hergestellt. In den Hauptfahrgassen wird bei Bedarf etwas Kies-Sand aufgebracht. Die Böden sind derartig sandig und trocken, dass erfahrungsgemäß keine weiteren Befestigungen erforderlich sind. Zudem ist der Park im Winter – wo häufigere Niederschläge, Frost und Schnee die Nutzbarkeit einschränken könnten – geschlossen. Somit ist im Bereich der Ackerfläche grundsätzlich von Flächenbefestigungen in den Hauptfahrgassen, nicht aber von Flächenversiegelungen auszugehen. Bauliche Anlagen sind im Bereich der Parkplatzfläche nicht vorgesehen, was auch der Ausweisung einer Grünfläche entspricht. Die Parkplätze sollen – wie bei anderen Parkplätzen des Freizeitparks bereits umgesetzt – mit einer großen Anzahl an Bäumen begrünt werden. Für geplante Busparkplätze im Südwesten des Änderungsbereiches ist eine Befestigung mit Schotter vorgesehen.

#### 4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes 4403 „Geldern“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 33 planungsrelevante Arten aufgeführt<sup>6</sup>. Davon entfallen vier Arten auf die Artgruppe der Säugetiere und 29 Arten auf die der Vögel. Die Tabelle der Anlage I führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 27.03.2023 zur Habitatpotenzialanalyse sowie eine weitere Begehung am 18.04.2023 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Fläche gesichtet.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW ergab für das Plangebiet und seine Umgebung keine weiteren Hinweise<sup>7</sup>.

Nach der Kiebitzkartierung für den Kreis Kleve aus dem Jahr 2020 sind für das dem Plangebiet entsprechende Minutenfeld sowie die südlich und östlich angrenzenden Minutenfelder keine Brutpaare verzeichnet (s. Abb. 4). Für die nördlich/ westlich angrenzenden Minutenfelder sind zwischen 1 und 10 Brutpaare verzeichnet.

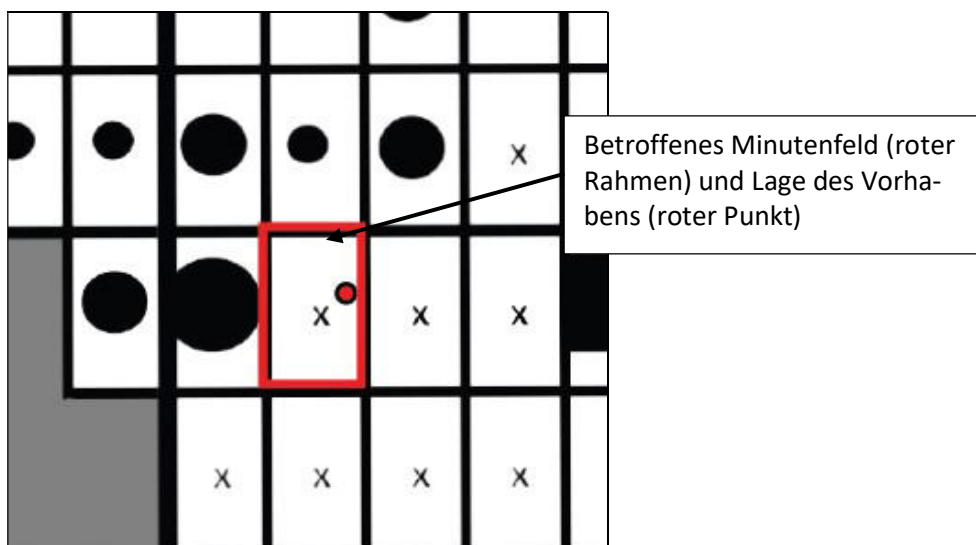


Bild 4: Ausschnitt Kiebitzkartierung 2020 und betroffenes Minutenfeld („Ergebnisse der synchronen Kiebitzkartierung 2020 im Kreis Kleve“, Kreis Kleve 2020)

Das Vorkommen von Kiebitzbrutpaaren auf der Fläche ist weder in jüngster Vergangenheit noch aus den Jahren intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bekannt.

---

<sup>6</sup> LANUV NRW (2023b): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>, 15.02.2024)

<sup>7</sup> LANUV NRW (2023c): Landschaftsinformationssammlung, Internetabfrage am 30.05.2023

## 5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und bei Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Ackerfläche zu einer mit Rasen hergestellten Parkplatzfläche mit umfangreichen Baumpflanzungen. Lediglich die Hauptfahrgassen werden mit Kies/ Sand befestigt, vollversiegelte Flächen sind nicht vorgesehen. Durch die Umstrukturierung gehen möglicherweise potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren. Durch umfangreiche Baumpflanzungen können demgegenüber neue Lebensräume entstehen, die potenzielle Nahrungs- bzw. Bruthabitate für diverse Tierarten bieten können. Allerdings ist nur mit wenig störepfindlichen Arten zu rechnen.

Aktuell ergeben sich regelmäßige betriebsbedingte Störeffekte durch die Bewirtschaftung der Ackerfläche bzw. durch eine seltene Nutzung als Parkfläche für Besucher des Irrlands bei Überschreitung anderer Kapazitäten an Parkplätzen. Zukünftig werden sich die Störungen während der (auch saisonalen) Öffnungszeiten durch Besucher intensivieren. In den Wintermonaten, wenn der Park für Besucher geschlossen ist, ist von geringen bzw. keinen Störungen auszugehen.

## 6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

### 6.1 Säugetiere

Seit dem Jahr 2000 sind für den 1. Quadranten im Messtischblatt Geldern (4403) vier **Fledermausarten** nachgewiesen worden (s. Anlage I). Alle vier Arten suchen zumindest für Tages-/ Wochenstubenquartiere Stellen in bzw. an Gebäuden auf. Diese sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden, sodass mit diesbezüglichen Quartierverlusten nicht zu rechnen ist. Möglicherweise kommen aber auch bislang nicht nachgewiesene Waldarten vor, welche Höhlungen und Spalten an Bäumen im angrenzenden Waldbereich als Unterschlupf nutzen. Infolge der FNP-Änderung wird es zu keinem Gehölzverlust kommen, sodass auch in diesem Zusammenhang keine Quartierverluste stattfinden werden.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist als Ackerfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die randlichen Gehölzstrukturen könnten demge-

genüber von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Da diese hauptsächlich in der Dämmerung und nachts jagen, wird sich der Besucherandrang während der Öffnungszeiten jedoch nicht störend auswirken. Ein Ausleuchten randlicher Gehölzstrukturen ist hierbei jedoch unbedingt zu vermeiden. Im Falle neu geschaffener Außenbeleuchtung sind die in Kap. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Die zu erwartenden Eingriffe führen nicht zu einer essenziellen Bedrohung der vorhandenen Fledermausarten, zumal weiterhin Waldrandstrukturen und geeignete Flächen im unmittelbaren Umfeld erhalten bleiben. Durch die Anlage einer Vielzahl an Bäumen, was zur Begrünung des Parkplatzes vorgesehen ist, könnte auch das Insektenangebot und damit die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen verbessert werden.

## 6.2 Vögel

Bei dem von tatsächlichen Veränderungen betroffenen Teil des Plangebietes handelt es sich um eine allseits von Gehölzen umgebene Ackerfläche, die einer temporären Nutzung als Behelfsparkplatz unterliegt. Die Fläche ist mit einem Feldgras eingesät und wird regelmäßig gemäht. Die Fläche ist annähernd quadratisch mit einem Längen- und Breitenmaß von ca. 200 x 200 Metern.

Für planungsrelevante und gebüschbrütende Vogelarten (s. Anlage I) hat die eigentliche Vorhabenfläche aufgrund fehlender Gehölzstrukturen keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten, die als Brutstandort in Frage kommen. Randliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden planungsrechtlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung gesichert.

Für die typischen Feldvogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) könnten sich auf der Ackerfläche Brutplätze bieten. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete, seit einigen Jahren besiedelt er jedoch verstärkt Ackerland. Die Feldlerche als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt ebenfalls u.a. Ackerland. Feldlerche und Kiebitz zeigen Meideabstände zu hohen Vertikalstrukturen (vgl. Artkapitel in MULNV & FÖA 2021). Nach LANUV sollten Maßnahmenflächen zur Habitatentwicklung für den Kiebitz so angelegt werden, dass sie einen (weitgehend) freien Horizont aufweisen und keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder etc.) in der Nähe von mind. 100 m aufweisen. Bei Maßnahmenflächen zur Habitatentwicklung für die Feldlerche sollte der Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m bei Einzelbäumen, > 120 m bei Baumreihen und Feldgehölzen und 160 m bei geschlossenen Gehölzkulissen betragen. Hohe und dichte Gehölzstrukturen werden von dem nördlich angrenzenden Wald und dem westlich angrenzenden Feldgehölz gebildet, zudem sind auch am östlichen und südlichen Rand geschlossene Gehölzpflanzungen vorhanden. Potenzielle Brutstandorte bestehend daher – wenn überhaupt – nur in einem mittig bis südöstlich gelegenen Bereich der Ackerfläche für max. 1 – 2 Brutpaare. Da die Fläche sich insgesamt jedoch von Gehölzen umschlossen darstellt, ist von keiner besonderen Attraktivität für Feldlerche und Kiebitz auszugehen. Brutvorhaben von Kiebitz und Feldlerche sind nach stichprobenhafter Sichtung im Frühjahr 2023 wie auch nach Erfahrungen von Anwohnern und dem Flächeneigentümer sowohl im Bereich des Änderungsbereiches wie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich und südwestlich des Plangebietes nicht bekannt. Weiterhin erfolgt seit einigen Jahren eine sporadische Parkplatznutzung, so dass keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorhanden sind.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind randliche Saumstrukturen sowie unbefestigte Feldwege. Allerdings werden auch vom Rebhuhn (vgl. Artkapitel in MULNV & FÖA 2021) zum Schutz vor Prädatoren hohe und dichte Vertikalstrukturen, wie z.B. Waldränder und Hecken, mit einem Abstand von mehr als 120 m gemieden. Die Ackerfläche verfügt über nur unzureichend ausgebildete Saumstrukturen und diese direkt angrenzend an Vertikalstrukturen, sodass für das Rebhuhn auf der Planfläche keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind; mit einem Brutvorkommen des Rebhuhns ist im Änderungsbereich daher bereits heute nicht zu rechnen. Da das Rebhuhn als Standvogel ganzjährig in NRW vorkommt, könnte es sein, dass die Fläche ggfs. von Rebhühnern im Winter zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird. Dies ist auch zukünftig möglich.

**Turmfalken** (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussarde** (*Buteo buteo*) oder die Nachtgreife **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) könnten auf der weiträumigen Ackerfläche Kleinsäugern nachstellen, welches auch nach Umsetzung der Planung möglich wäre.

In den Waldrändern und Hecken könnten sich möglicherweise dem **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) geeignete Brutplätze im dichten Gebüsch bieten, jedoch fehlen besonders im Bereich der Ackerfläche ausreichende Nahrungshabitate mit samentragenden Wildkräutern, sodass von attraktiveren Lebensräumen in der örtlichen Umgebung ausgegangen werden kann. Auch der **Feldsperling** (*Passer montanus*) bevorzugt halboffene Agrarlandschaften, als Höhlenbrüter nutzt er u.a. Specht- oder Faulhöhlen, welche in den Waldbereichen vorhanden sein könnten. Das Plangebiet könnte daher einen Teil seines Nahrungshabitats bilden. Weiterhin ist auch damit zu rechnen, dass auch **Stare** (*Sturnus vulgaris*) einen Teil ihres umfangreichen Nahrungsspektrums hier vorfinden. Die **Weidenmeise** (*Parus montanus*) bevorzugt Auenwälder als Lebensraum, das Plangebiet könnte allenfalls einen Teil ihres Nahrungshabitats bilden.

Weiterhin könnten **Rauch-** und **Mehlschwalben** (*Hirundo rustica*, *Delichon urbica*) auf Insektenjagd gelegentlich die Freifläche überfliegen. Eine existenzielle Bedrohung durch den Wegfall der Ackerfläche durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist für die genannten Arten nicht zu erwarten, da es sich um Flächen geringer Qualität handelt und weiterhin geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Darüber hinaus bleibt die Planfläche auch nach Umsetzung des Vorhabens wegen ihres geringen Versiegelungsgrades und der temporären Nutzung den genannten Vogelarten auch weiterhin (zumindest teilweise) erhalten.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind bei der Baufeldräumung und dem Bauablauf die im Kap. 7 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu beachten. Die Maßnahme dient auch dem Schutz nicht planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten wie z.B. der Schafstelze (*Motacilla flava*) und dem Jagdfasan (*Phasianus colchicus*).

### 6.3 Amphibien/ Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist keine Amphibien und Reptilien auf.



Gewässer, welche sich als Lebensraum oder Laichhabitat für Amphibien eignen würden, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Nicht ganz auszuschließen ist, dass sich am Waldrand **Erdkröten** (*Bufo bufo*) in Tagesverstecken bzw. Winterquartieren aufhalten. Für die Herstellung der Parkplätze wird nicht in den Wald eingegriffen.

Mit dem Vorkommen von Reptilien, auch mit den nicht planungsrelevanten Vertretern, ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien sind daher nicht zu erwarten.

## 7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### Beleuchtung

Im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung ist die Störwirkung auf lichtscheue Fledermausarten möglichst gering zu halten. Die ausgeleuchteten Flächen sind dabei sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Beleuchtung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) ist zu vermeiden. Es sind „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warm-weiße LED-Leuchtmittel mit  $\leq 3.000$  Kelvin, mit geringem Blaulicht- und UV-Anteil) für die Außenbeleuchtung einzusetzen. Ein Ausleuchten bestehender randlicher Gehölzstrukturen sowie neu angelegter Gehölze ist unabhängig von dem Leuchtmittel zu vermeiden, um Fledermausarten nicht zu vergrämen und nicht in ihren Flugbewegungen zu beeinträchtigen bzw. das Nahrungsangebot für lichtscheue Fledermausarten durch künstliche Lichtquellen nicht zu reduzieren.

### Vorgehen Baufeldräumung bzw. Umsetzung der Fahrgassen

Das Baufeld sollte bis zur Aufnahme der Bautätigkeit weiter genutzt und bewirtschaftet werden, um kein besonders günstiges Habitatpotenzial, z.B. durch Schwarzbrachen, entstehen zu lassen. Der Baubeginn sollte außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28. Februar liegen. Zeitnah nach einem Abschieben der Grasnarbe sind die Tiefbaumaßnahmen aufzunehmen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Brutaktivität durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Die Arbeiten sind hierbei möglichst ohne Unterbrechungen fortzuführen, um Brutaktivitäten vorzubeugen. Sollten längere Unterbrechungen der Arbeiten unumgänglich sein oder der Baubeginn in der Vogelbrutzeit liegen, so sind die Vorhabenflächen auf aktuellen Brutbesatz zu kontrollieren. Im Falle eines festgestellten Brutnachweises ist die Fortführung der Arbeiten erst dann möglich, wenn die Jungvögel die Nester bzw. die Bauflächen verlassen haben.

## 8. Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als Teil eines umfassenden Verkehrskonzeptes zur Entlastung der Ortschaft Twisteden – die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Schaffung von ausreichend Parkraum für den Freizeitpark Irrland auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich des Freizeitparks durch Darstellung einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“

geschaffen werden. Randlich vorhandene Gehölzstrukturen, die tlw. Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen sind, werden in die Planänderung aufgenommen und als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt 4403 Geldern). Zudem wurde eine Geländebegehung am 27.03.2023 zur Habitatpotenzialanalyse sowie eine weitere Begehung am 18.04.2023 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Fläche gesichtet.

Unterschlupfmöglichkeiten für Gebäude besiedelnde **Fledermausarten** sind auf der tatsächlich von Veränderungen betroffenen Vorhabenfläche nicht vorhanden, sodass mit diesbezüglichen Quartiersverlusten nicht zu rechnen ist. Möglicherweise kommen aber auch bislang nicht nachgewiesene Waldarten vor, welche Höhlungen und Spalten an Bäumen im angrenzenden Waldbereich als Unterschlupf nutzen. Infolge der FNP-Änderung wird es zu keinem Gehölzverlust kommen, sodass auch in diesem Zusammenhang keine Quartierverluste stattfinden werden.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist als Ackerfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die randlichen Gehölzstrukturen könnten demgegenüber von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Da diese hauptsächlich in der Dämmerung und nachts jagen, wird sich der Besucherandrang während der Öffnungszeiten jedoch nicht störend auswirken. Ein Ausleuchten randlicher und neu angelegter Gehölzstrukturen ist hierbei jedoch unbedingt zu vermeiden. Durch die Anlage einer Vielzahl an Bäumen, was zur Begrünung des Parkplatzes vorgesehen ist, könnte auch das Insektenangebot und damit die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen verbessert werden.

Für planungsrelevante und gebüschbrütende Vogelarten hat die eigentliche Vorhabenfläche aufgrund fehlender Gehölzstrukturen keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten, die als Brutstandort in Frage kommen. Randliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden planungsrechtlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung gesichert.

Für die planungsrelevanten Feldvogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) könnten sich auf der Ackerfläche Brutplätze bieten. Da die Fläche sich insgesamt jedoch von (z.T. hohen und geschlossenen) Gehölzstrukturen umschlossen darstellt, ist von keiner besonderen Attraktivität für Feldlerche und Kiebitz auszugehen.

Die Ackerfläche stellt sich für das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) aufgrund nur unzureichend ausgebildeter Saumstrukturen, die zudem im Bereich des Meideverhaltens der Vogelart liegen, als Bruthabitat ebenfalls als ungeeignet dar. Das Vorkommen der genannten planungsrelevanten Feldvogelarten ist im Plangebiet auch nach Recherche nicht bekannt und unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und Strukturen als Brutvorkommen nicht zu erwarten. Im Bereich der Freiflächen ist das Vorkommen nicht planungsrelevanter bodenbrü-

tender Vogelarten wie der Schafstelze und dem Jagdfasan nicht auszuschließen. Bei der Baufeldräumung sind daher Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Terminierung und Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Nicht auszuschließen ist, dass Vertreter der Arten **Turmfalke**, **Mäusebussard**, **Waldohreule**, **Waldkauz**, **Schleiereule**, **Star** sowie **Rauch-** und **Mehlschwalbe** oder **Feldsperling** die Planfläche gelegentlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Planfläche jedoch bei weitem nicht aus. Eine existenzielle Bedrohung durch den Wegfall der Ackerfläche durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten, da es sich um Flächen geringer Qualität handelt und weiterhin geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Darüber hinaus bleibt die Planfläche auch nach Umsetzung des Vorhabens wegen ihres geringen Versiegelungsgrades und der temporären Nutzung den genannten Vogelarten auch (zumindest teilweise) erhalten.

Für Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine besonders geeigneten Habitatstrukturen. Lediglich am Waldrand können sich Tagesverstecke oder Winterquartiere von Erdkröten befinden. Für die Herstellung der Parkplätze wird nicht in den Wald eingegriffen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien sind daher nicht zu erwarten.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 7) beinhalten im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung die Durchführung eines Beleuchtungskonzeptes zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sowie die Terminierung und Vorgehensweise bei der Baufeldräumung. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sollte zur Vermeidung der Schaffung besonders günstiger Habitate – wie z.B. Schwarzbrachen – bis zur Aufnahme der Bautätigkeit beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Weeze, den 15.02.2024



Sabine Seeling-Kappert

## Anlage: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten im Messtischblatt 4403 Geldern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>, 15.02.2024

Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:

G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend

## Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2023a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 30.05.2023

LANUV NRW (2023b): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031> vom 15.02.2024

LANUV NRW (2023c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) Fundortkataster NRW. Internetabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> vom 30.05.2023

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/de/downloads>